

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 6 A 2634/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover

g e g e n

Beklagte,

Streitgegenstand: Zwischenprüfung im Fach Mathematik,

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Littmann als Einzelrichter für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Entscheidung der Beklagten vom 8. Januar 2007 über das Ergebnis der Zwischenprüfung vom 8. Januar 2007 sowie der Bescheid der Beklagten vom 12. März 2007 und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 23. April 2007 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Studierende bei der beklagten Universität im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit den Unterrichtsfächern Mathematik und Musik. Am 8. Januar 2007 fand im Rahmen der Zwischenprüfung die als mündliche Prüfung durchgeführte Fachprüfung im Unterrichtsfach Mathematik statt. Die Prüfer oewerteten die Prüfungsleistung der Klägerin übereinstimmend mit der Note „nicht ausreichend“ und teilten dieses Ergebnis der Klägerin im Anschluss an die Prüfung mit.

Mit einem Schreiben vom 16. Januar 2007 an den Prüfer erhob die Klägerin Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen und gegen einzelne Äußerungen der Prüfer in der mündlichen Prüfung. Unter anderem machte sie geltend, dass sie nach der Lösung der ersten Prüfungsaufgabe von Dr. bereits im Dezember 2006 einen anderen Hochschullehrer gefragt und nicht die richtige Antwort bekommen habe. Mit Schreiben vom 1. März 2007 erklärte die Klägerin sodann die „Anfechtung“ ihrer Zwischenprüfung. Zur Begründung führte sie aus, sie sei in der Prüfung von beiden Prüfern zweimal mit beleidigenden Äußerungen bedacht worden. Ferner sei von diesen geäußert worden, dass Herr nach so einer Zwischenprüfung ihren Seminarvortrag nicht mehr als gut ansehen könne und für die anstehende Wiederholungsprüfung sähen beide zu Hundert Prozent schwarz. Die Beurteilung durch die beiden Prüfer sei unprofessionell gewesen. Trotz der von ihr gemachten Fehler sei es unkorrekt gewesen zu behaupten, dass sie gar nichts könne. Vielmehr bitte sie um Fairness und die Einräumung eines erneuten Prüfungsversuchs.

Der Prüfungsausschuss behandelte die Anfechtung des Prüfungsergebnisses als Antrag auf Wiederholung des Erstversuchs der Fachprüfung und wies diesen mit einem Bescheid vom 12. März 2007 zurück. Darin heißt es, der Prüfungsausschuss sei nach Anhörung von Prof. zu der Auffassung gelangt, dass die Prüfung ordnungsgemäß

durchgeführt und die Bewertung der Prüfungsleistung korrekt erfolgt sei. Der Vorwurf, die Klägerin sei während der Prüfung von den Prüfern beleidigt worden, müsse zurückgewiesen werden.

Die Klägerin erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch, zu dessen Begründung sie die Verletzung von Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung, unter anderem der Bestimmung über den Zweck der Zwischenprüfung in § 1 Abs. 1, rügte. Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. April 2007 als unbegründet zurück.

Die Klägerin hat am 11. Mai 2007 Klage erhoben, mit der sie neben der Aufhebung der angefochtenen Bescheide zunächst die Verpflichtung der Beklagten, die Fachprüfung vom 8. Januar 2007 für bestanden zu erklären, beansprucht hat. Zur Klagebegründung trägt sie vor, dass die Mehrzahl der von ihr in der mündlichen Prüfung notierten Prüfungsaufgabe Antworten in der Prüfungsniederschrift mit dem Kürzel (+) gekennzeichnet worden sei, was bedeute, dass sie insoweit zutreffenden Antworten gegeben habe. Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass sich darauf eine Verdichtung des Bewertungsspielraumes der Prüfer auf Null ergebe, so dass die Prüfung insgesamt als bestanden gewertet werden müsse. In dem neben dem Klageverfahren von ihr eingeleiteten Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (6 B 4275/07) hat die Klägerin die Auffassung vertreten, dass die mündliche Prüfung vom 8. Januar 2007 für bestanden erklärt werden müsse, weil eine Neubewertung nicht mehr möglich sei. So enthalte das Prüfungsprotokoll weder eine Begründung der Gesamtnote noch Erwägungen zur Bewertung der Antworten auf die Prüfungsfragen. Auch im Widerspruchsverfahren werde eine nachvollziehbare Begründung für das Prüfungsergebnis nicht gegeben, zumal der Prüfungsausschuss den Zweitprüfer nicht hierzu befragt habe. Schließlich spreche auch der zwischenzeitlich eingetretene Zeitablauf gegen die Möglichkeit einer nachträglichen Begründung.

Die Klägerin beantragt,

die Entscheidung der Beklagten vom 8. Januar 2007 über das Ergebnis der Zwischenprüfung vom 8. Januar 2007 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. März 2007 und den Widerspruchsbescheid vom 23. April 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass die Antworten der Klägerin in der mündlichen Prüfung in einer Gesamtschau für ein Bestehen der Prüfung nicht ausreichend gewesen seien. Sie tritt insoweit Beweis durch Vernehmung des Prüfers Prof. _____, als Zeugen an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten verweist das Verwaltungsgericht ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorlie-

genden Verfahrens sowie des Verfahrens 6 B 4275/07 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (Beikatte A).

Entscheidungsgründe

Mit der Beschränkung der ursprünglich als Verpflichtungsklage erhobenen Klage auf die Aufhebung der angefochtenen Prüfungsentscheidung vom 8. Januar 2007 hat die Klägerin ihr Verpflichtungsbegehren inzidenter zurückgenommen, so dass dieser Teil des Klageverfahrens gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen ist.

Im Übrigen ist die Klage begründet.

Die Entscheidung der Beklagten vom 8. Januar 2007, mit welcher die Zwischenprüfung im Fach Mathematik für nicht bestanden erklärt worden ist, wird nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufgehoben, weil sie auch in der Gestalt des Bescheides der Beklagten vom 12. März 2007 und des Widerspruchsbescheids vom 23. April 2007 rechtswidrig ist und dadurch die Klägerin in ihren Rechten verletzt.

Vorschriften in Gestalt von Prüfungsordnungen, die für die Ausbildung zu einem Beruf (hier: Lehrerin an Gymnasien) eine bestimmte Ausbildung sowie im Rahmen dieser Ausbildung den Nachweis erworbener Fähigkeiten in Form einer Prüfung verlangen und sich dabei auf das persönliche Urteil von Prüfern stützen, greifen in die Freiheit der Berufswahl ein und müssen deshalb den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG genügen (BVerfG, Beschluss vom 17.4.1991 - 1 BvR 419/81 u.a. -, BVerfGE 84, 34 ff. = DVBl. 1991 S. 801 ff.). Setzt sich ein von solchen Vorschriften betroffener Prüfling mit einem Rechtsbehelf gegen eine auf seine Leistungen gestützte Prüfungsentscheidung zur Wehr, kann er das ihm nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) zustehende Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz in Anspruch nehmen, um rechtlich überprüfen zu lassen, ob sich die Prüfungsentscheidung noch in den verfassungsrechtlichen Schranken des Grundrechts auf freie Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) hält. Eine effektive Wahrnehmung des zum Schutz der Grundrechte gewährleisteten Rechtsschutzes gegen Prüfungsentscheidungen setzt aber ihrerseits zwingend voraus, dass der nach der Prüfungsordnung zuständige Prüfer die tragenden Erwägungen offen legt, die zu seiner persönlichen Bewertung der Prüfungsleistung geführt haben. Hierzu ist er ohne Weiteres verpflichtet; insoweit steht seinem Recht, den ihm eröffneten Beurteilungsspielraum auszuschöpfen zugleich seine Pflicht gegenüber, das von ihm getroffene Urteil nachvollziehbar zu begründen. Nur so wird der Prüfling in die Lage versetzt, seine Rechte sachgemäß zu verfolgen und die auf das Prüferurteil gestützte Prüfungsentscheidung rechtlich überprüfen zu lassen (BVerwG, Urteil vom 9.12.1992, - BVerwG 6 C 3.92 - BVerwGE 91, 262 ff. = NVwZ 1993 S. 677, 678).

Das gilt im Rahmen des den zuständigen Prüfern Zumutbaren auch für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen (BVerwG, Urteil vom 6.9.1995 - BVerwG 6 C 18.93 -, BVerwGE 99, 185 ff. = DVBl. 1996 S. 436, 438 ff.).

Diesem verfassungsrechtlich vorgegebenen Begründungszwang trägt die Ordnung über die Zwischenprüfung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ der Universität Hannover - Zwischenprüfungsordnung - Rechnung. Sie schreibt in § 8 Abs. 2 Satz 4 vor, dass nicht nur die wesentlichen Gegenstände einer mündlichen Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung, sondern auch die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung in einem Protokoll festzuhalten sind. Diese Bestimmung der Zwischenprüfungsordnung dient erkennbar nicht nur dazu, die tragenden Bewertungserwägungen der Prüfer verwaltungsintern zu dokumentieren, sondern soll es offensichtlich auch dem Prüfling ermöglichen, dass er die Bewertung seiner mündlichen Prüfungsleistung in dem in § 16 der Zwischenprüfungsordnung ausdrücklich geregelten Widerspruchsverfahren effektiv überprüfen lassen kann. Insoweit setzt § 16 Abs. 3 Satz 1 Zwischenprüfungsordnung, der von dem Prüfling konkrete und substantiierte Einwendungen gegen das Prüferurteil verlangt, notwendigerweise voraus, dass dem Prüfling die Urteilsbewägungen der Prüfer auch tatsächlich offenbart werden.

Dies ist in Bezug auf die Bewertung der mündlichen Prüfung vom 8. Januar 2007 mit der Notenstufe „nicht ausreichend“ nicht geschehen. Das Prüfungsprotokoll enthält lediglich einzelne Kürzel, die offenbar anmerken sollen, dass die stichwortartig wiedergegebenen Prüfungsaufgaben richtig, nicht richtig oder mit Hilfe der Prüfer gelöst worden sind. Zu der Frage, warum sich daraus nach Wertung beider Prüfer das Gesamturteil „nicht ausreichend“ ergab, enthält das Prüfungsprotokoll nichts. Auf die danach wegen fehlender Ansatzpunkte hilflos erscheinende Einwendung der Klägerin, ihre Leistung müsse wohl mindestens „ausreichend“ sein, weil sie die Gegenstände der Übungen und Vorlesungen nachvollziehen, wiedergeben und auf ähnliche Aufgabenstellungen anwenden könne, hätte daher im Widerspruchsverfahren die sich aus dem Prüfungsprotokoll nicht nachvollziehbare Begründung für das Nichtbestehen der Fachprüfung nachgeholt werden müssen. Auch dieses ist jedoch nicht geschehen. Der Bescheid des Zwischenprüfungsausschusses vom 12. März 2007 enthält insoweit nur die formelhafte Wendung, dass „der Prüfungsausschuss zu der Auffassung gelangt (ist), dass die Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ korrekt erfolgte“. Auch der Widerspruchsbescheid der Fakultät für Mathematik und Physik vom 23. April 2007 enthält hierzu nichts. Vielmehr stellt seine Begründung in diesem Punkt nur darauf ab, dass die Klägerin keine konkreten und substantiierten Einwendungen gegen das Prüferurteil vorgebracht habe, ohne dabei zu berücksichtigen, dass dieses der Klägerin nicht möglich sein kann, solange sie die Gründe für die Bewertung der mündlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ nicht kennt.

Dem schriftlichen Beweis Antrag der Beklagten, den Prüfer : _____) als Zeugen zu den Gründen für die Bewertung der Prüfungsleistung der Klägerin vom 8. Januar 2007 zu vernehmen, kann das Verwaltungsgericht nicht nachkommen, weil dieser Beweis Antrag unzulässig ist. Zeugenbeweis ist nur ein geeignetes Beweismittel zur Feststellung von

Tatsachen, die in das Wissen eines Zeugen gestellt sind, nicht aber zur Begründung eines persönlichen fachlichen Werturteiles. Außerdem wäre die Zeugenvernehmung eines Mitgliedes einer Prüfungskommission schon der Sache nach ungeeignet, nicht nur das eigene, sondern auch das fachliche Urteil eines Mitprüfers inhaltlich zu begründen. Die nachträgliche Begründung des Prüfungsergebnisses vom 8. Januar 2007 ist allerdings schon ausgeschlossen, weil der Zweitprüfer Dr. . . . zwischenzeitlich verstorben ist.

Unter diesen Umständen kann die mangels ausreichender Begründung verfahrensfehlerhaft zustande gekommene Prüfungsentscheidung vom 8. Januar 2007 nur gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufgehoben werden, mit der Folge, dass die Beklagte die Zwischenprüfung der Klägerin wiederaufgreifen und die Fachprüfung im Fach Mathematik in diesem Verfahrensstadium wiederholen muss.

Die nach teilweiser Klagerücknahme einheitlich zu treffende Kostenentscheidung folgt bezüglich des zurückgenommenen Teiles aus § 155 Abs. 2 VwGO, im Übrigen aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Littmann

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Er folgt der Empfehlung aus Nr. 36.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit - Fassung 2004 - (NVwZ 2004 S. 1327 ff.), wonach bei Klagen wegen des Nichtbestehens von Zwischenprüfungen eines Hochschulstudiums der gesetzliche Auffangwert von 5.000,00 Euro angesetzt werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Littmann